

überwinden, so kann eine Strafe ohne Freiheitsentzug (verbunden mit zusätzlichen Maßnahmen gemäß § 33) ausreichend sein (vgl. BG Neubrandenburg, NJ 1969/7, S. 219, OGNJ 1969/9, S. 284, BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1969/18, S. 572).

Bei nach Art und Gründen unterschiedlichen Straftaten (z. B. Fahrlässigkeits- und Vorsatztat) wird in der Regel keine Freiheitsstrafe damit begründet werden können, daß der Täter keine Lehren gezogen habe.

Auch gegenüber Vorbestraften ist bei der Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend der Schwere der zu beurteilenden Handlung zu differenzieren. Es ist zu unterscheiden zwischen hartnäckig Rückfälligen, die es beharrlich ablehnen, sich zu bessern und solchen Vorbestraften, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen (vgl. OGNJ 1976/17, S. 529).

In welchem Maße die Vorstrafen den Grad der Schuld erhöhen, hängt wesentlich von deren Charakter und Schwere und ihren Beziehungen zur erneuten Straftat ab. Bei der Strafzumessung sind ferner auch bei Vorbestraften die Umstände zu berücksichtigen, die nicht in die Schwere der Tat eingegangen sind, sondern über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen (vgl. OG-Inf. 1981/3, S. 21).

7. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Freiheitsstrafe oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden muß, ist die Schwere der Straftat die entscheidende Grundlage und der Ausgangspunkt für die Strafzumessung. In bestimmten Fällen schließt die erhebliche Tatschwere den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug aus (vgl. OGSt Bd. 10, S. 62 ff., OGNJ 1972/9, S. 268, BG Halle, NJ 1972/10, S. 300).

8. **Absatz 3** bestimmt die individuellen und gesellschaftlichen Zwecke der Freiheitsstrafe. Während bei den in § 30 Abs. 3 festgelegten Zwecken der Strafen ohne Freiheitsentzug die eigene Bewährung des

Täters und der Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung mit Hilfe der Kollektive im Vordergrund steht, erfordert die Tatschwere, die die Anwendung der Freiheitsstrafe notwendig macht, in erster Linie staatlichen Zwang zur Erziehung und Um-erziehung des Täters und zum Schutz der Gesellschaft vor erneuten Straftaten. Die Freiheitsstrafe soll vor allem dem Täter die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat bewußt machen. Die dem Gesetz entsprechende gerechte Anwendung der Freiheitsstrafe dient zugleich dazu, die Rechtssicherheit weiter zu festigen. Die ausdrückliche Hervorhebung dieses Strafzwecks unterstreicht, daß in der sozialistischen Gesellschaft auch der straffällig gewordene und zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Bürger nach entsprechender Bewährung und Erziehung im Strafvollzug wieder als vollwertiges Mitglied in die sozialistische Gesellschaft aufgenommen wird (vgl. Art. 2).

10. **Absätze 4 und 6** regeln die Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Sie entsprechen in ihrem Inhalt §§ 2 und 3 StVG.

11. **Absatz 5** gibt dem Gericht die Möglichkeit, im Interesse einer höheren Effektivität der Freiheitsstrafe von der in § 12 ff. StVG vorgesehenen Einweisung in den Vollzug abzuweichen. Das gilt nicht bei Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen (vgl. § 76 StGB, § 18 StVG), weil diese in Jugendhäusern vollzogen wird.

Die Festlegung eines anderen Vollzugs ist gemäß § 242 Abs. 2 StPO im Tenor des Urteils auszusprechen und entsprechend den Gesichtspunkten des § 39 Abs. 5 zu begründen. Diese Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, den geeigneten Vollzug bei der Verwirklichung der Freiheitsstrafe entsprechend der Tatschwere sowie der Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit des Täters bereits im Urteil zu bestimmen.

Das Prinzip, auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erkennen, wenn ein Urteil zugunsten des Angeklagten angefochten wurde, gilt auch für die in erster Instanz festgelegte Vollzugsart der Freiheitsstrafe (vgl. OGNJ 1969/22, S. 712).